



Verfügung Nr. 148

vom 3. Juli 2001

Gemeinde Liestal, Waldgrenzenkarte Teilgebiete "Zonenplan Siedlung" Nr. 32 und 33/44

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Bereich „Zonenplan Siedlung“ der Gemeinde Liestal wurde auf Antrag des Stadtrates initiiert.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570) sowie auf die §§ 10 bis 13 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11).

Das Forstamt beider Basel hat Reto Sauter, Forstingenieur, Liestal, mit der Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer beauftragt. Die Aufnahmen erfolgten vom Sommer 1997 bis Winter 1998. Die Waldgrenzen sind für das Gebiet „Zonenplan Siedlung“ festgelegt worden. Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonengrenze (Stand vom 20. Mai 1997).

Diejenigen Bereiche der Waldgrenzenkarte Liestal, welche nicht Gegenstand von Einsprachen sind, wurden vorzeitig behandelt. Nach Abschluss des Einspracheverfahrens werden nun die übrigen Teilkarten im Bereich des Zonenplans Siedlung einzeln erlassen.

II. Das Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand 19. April bis 19. Mai 1999 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 15 vom 15. April 1999 publiziert. Die Gemeinde hat in ihrem Amtlichen Anzeiger vom 15. April 1999 auf das Auflageverfahren hingewiesen.

III. Einsprachen

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarten Blatt 32 und 33 / 44 ist eine Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] eingegangen. Die Einspracheverhandlung fand am 24. Juni 1999 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Gemäss Artikel 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Sie trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) Die Waldgrenzenkarte wurden nach diesen Kriterien festgelegt. Es erfolgte innert der Auflagefrist mit Postdatum vom 19. Mai 1999 frist- und formgerecht eine Einsprache des

████████████████████

Der Antrag lautet: Bei den Bestockungen auf den Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED] GB Liestal handle sich nicht um Wald im Rechtssinne.

Die Einsprache wird folgendermassen begründet: Bei den vorhandenen bestockten Flächen handle es sich um Böschungen oder parkähnliche Anlagen, welche als isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Garten-, Grün- und Parkanlagen zur Bereicherung des Nutzwertes der Bauten angelegt worden sind. Zudem erfüllen die ausgeschiedenen Waldflächen nicht in allen Bereichen die minimale Breite von 12 Metern.

Spätere Verwaltungsbauten würden durch die neue Waldzone erschwert oder verhindert. Bei der Parzelle Nr. [REDACTED] sei gegenwärtig ein Projekt für [REDACTED] in Planung. Der gesetzliche Waldabstand könnte nicht eingehalten werden. Dies gelte ebenfalls für allfällige Um- oder Ergänzungsbauten [REDACTED]. Die geplante [REDACTED] sei ebenfalls betroffen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die gepflanzten, teilweise fremdländischen Sträucher entlang der Gebäude [REDACTED] nicht als Wald ausgeschieden worden sind. Park- oder Gartenelemente sind auf den ausgeschiedenen Flächen keine ersichtlich. Wald kann unabhängig einer Böschung entstehen. Die minimale Breite von 12 Metern wird nur an gewissen Enden der ausgeschiedenen Waldflächen nicht erreicht. Die kantonalen Richtlinien für Waldfeststellung legen in diesem Falle fest, dass auslaufende Waldbereiche zu berücksichtigen sind, bis die Bäume nur noch in einer Reihe vorhanden sind. Die Mindestkriterien für eine Waldfeststellung sind alle erfüllt.

Bei der Aufnahme der Waldgrenzen handelt es sich um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation. Das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen lässt keine Interessenabwägung zu. Die Folgen aus der Festlegung der Waldgrenzen können nicht berücksichtigt werden. Auswirkungen des gesetzlichen Waldabstandes auf künftige oder geplante Bauvorhaben können nicht einbezogen werden. Die Realisierung einer Baute mittels Rodungsbewilligung ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Die Rodungskriterien müssen erwiesenermassen erfüllt werden.

Im Bereich [REDACTED] klärte [REDACTED] ab, ob allenfalls ein Gestaltungs- oder Pflegekonzept für den Garten vorhanden ist, in dem auch der Wald einbezogen ist. Der Fussweg auf Parzelle Nr. [REDACTED] stellt kein Ausschlusskriterium für Wald dar, da die Bäume einen Kronenschluss erreichen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einspruchepunkte sowohl aus der schriftlichen Einsprache, als auch aus der Einsprachebehandlung vor Ort keine neuen Argumente hervorgehen, die eine andere Beurteilung der Waldfeststellung erfordern würden.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2000 reichte [REDACTED] einen Gestaltungs- und Pflegeplan für die Jahre 2000-2002 nach. Dieser Pflegeplan wurde jedoch nachträglich erstellt und reicht somit nicht aus, um nachzuweisen, dass die betroffenen Flächen im Bereich [REDACTED] zum Zeitpunkt der Festlegung der Waldgrenze als Bestandteil eines Parkes gepflegt bzw. eingeplant waren.

Die Einsprache wird deshalb in allen Punkten abgewiesen.

V. Demgemäss wird verfügt.

://: 1. Die Einsprache [REDACTED] wird abgewiesen.

Die Waldgrenzenkarten Nr. 32 und 33 „Teilgebiete Zonenplan Siedlung“ in der Gemeinde Liestal werden erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummer 25 WGK 1/0, Nr. 32 und 34 von 44 versehenen Exemplare der Karte.

2. Die Einwohnergemeinde Liestal wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
 - 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Liestal wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Liestal.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Verteiler: -

- Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal
- Reto Sauter, Stadtforstverwaltung, Rosenstrasse 14, 4410 Liestal
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
- Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 5 unterzeichneten Plansätzen)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion



Gemeinderat Liestal

4410 Liestal

BUWAL
Eidg. Forstdirektion
3003 Bern

Stadtforstverwaltung
Reto Sauter
Rosenstrasse 14
4410 Liestal

Vermessungsbüro
Schenk AG
Amtshausgasse 5
4410 Liestal

Bezirksschreiberei Liestal
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal